

1965	Ausgegeben zu Bonn am 8. September 1965	Nr. 46
Tag	Inhalt	Seite
3. 9. 65	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl .... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 612-14-7</i>	1041
3. 9. 65	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl .... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 612-14-7</i>	1042
3. 9. 65	Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (18. AndG LAG) ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 621-1, 621-1-A 14, 621-3, 622-1 und 653-1</i>	1043
28. 8. 65	Neufassung des Wehrgesetzes ..... <i>Ersetzt Bundesgesetzbl. III 53-1</i>	1051
1. 9. 65	Neufassung des Mühlengesetzes ..... <i>Ersetzt Bundesgesetzbl. III 7841-2</i>	1057
31. 8. 65	Erste Verordnung zur Änderung der Zinsverordnung ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 7610-4</i>	1062
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 33 .....		1063

## Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl\*)

Vom 3. September 1965

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Artikel 8 des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 995), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 16. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 277), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird unter Streichung des Punktes an Satz 2 angefügt:  
„, soweit nicht zum Verheizen bestimmt.“

2. In Absatz 2 werden die Jahresangaben „1964 und 1965“ durch die Jahresangaben „1964, 1965 und 1966“ ersetzt.

### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. September 1965

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
Zinn

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister des Auswärtigen  
Schröder

Für den Bundesminister für Wirtschaft  
Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

\*) Ändert Bundesgesetzbl. III 612-14-7

**Drittes Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl\*)**

**Vom 3. September 1965**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In das Gesetz über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 995) wird der folgende Artikel 12 a eingefügt:

„Artikel 12 a

(1) Die Mineralölsteuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 4 wird nicht erhoben für Leichtöle, die in der Zeit bis zum 31. Dezember 1966 unter Steueraufsicht durch Mischen von versteuertem Leichtöl mit Methanol, Diisopropylbenzol, Diisobutylen oder anderen Cs-Olefinen, Triisobutylen, Tripropylen, Tetrapropylen, Propylenglykol, Aceton, Isopropanol oder Diisopropyläther oder mehreren dieser Stoffe hergestellt werden, wenn die Gesamtmenge dieser Stoffe drei Raumhundertteile der Gemischmenge im einzelnen Falle nicht übersteigt. Dies gilt nur, wenn

das zum Mischen verwendete Leichtöl nachweislich nicht selbst schon durch Mischen von versteuertem Leichtöl mit einem oder mehreren dieser Stoffe hergestellt worden war.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Steueraufsicht zu bestimmen und das Verfahren zu regeln.“

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die nach diesem Gesetz erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt,

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. September 1965

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
Zinn

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Mende

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

\*) Ändert Bundesgesetzbl. III 612-14-7

**Achtzehntes Gesetz  
zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes  
(18. AndG LAG)<sup>1)</sup>**

Vom 3. September 1965

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Erster Abschnitt  
Änderung von Gesetzen**

§ 1

**Änderung des Lastenausgleichsgesetzes<sup>2)</sup>**

Das Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), zuletzt geändert durch das Siebzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 585), wird wie folgt geändert:

1. In § 104 Abs. 1 Satz 1, § 116 Abs. 3 Nr. 1 und § 129 Abs. 5 Satz 2 werden jeweils nach den Worten „bis zum 31. Dezember 1965“ die folgenden Worte eingefügt:  
„— war der Wiederaufbau (die Wiederherstellung) vor dem 1. Januar 1966 durch eine Bausperrre, eine Veränderungssperre oder eine sonstige der Sicherung behördlicher Planungen oder der Durchführung der Bodenordnung dienende Maßnahme behindert, bis zum Ablauf des fünften Jahres nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Hinderungsgründe weggefallen sind —“.
2. a) In § 116 Abs. 1 Nr. 2 und § 130a werden jeweils die Worte „und zum Einbau einer Heizungsanlage“ ersetzt durch die Worte „und bei überwiegend Wohnzwecken dienenden Gebäuden zum Einbau einer Heizungs- und Warmwasseranlage, zum Umbau von Fenstern und Türen sowie zum Anschluß an die Kanalisation oder die Wasserversorgung und zum Einbau einer Fahrstuhl- anlage bei solchen Gebäuden mit mehr als vier Geschossen“.
- b) In der Überschrift des § 130a werden die folgenden Worte angefügt: „und weitere Modernisierungsmaßnahmen“.

3. Nach § 146a wird der folgende § 146b eingefügt:

„§ 146b

Herabsetzung der Abgabeschuld  
bei Wiederaufbau

§ 104 gilt mit der Maßgabe, daß die Frist in Absatz 1 Satz 1 allgemein bis auf weiteres verlängert wird.“

4. Nach § 151 wird der folgende § 151a eingefügt:

„§ 151a

Vorrecht für Aufbaukredite

§ 116 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, daß die in Nummer 1 genannte Frist allgemein bis auf weiteres verlängert wird.“

5. In § 152 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „vorgeschriebenen Wirkung ist“ die Worte „bis auf weiteres“ eingefügt. Die Worte „bis zum 31. Dezember 1965“ werden gestrichen.
6. In § 156 erhält Absatz 4 folgende Fassung:  
„(4) Die Beschränkungen des § 129 Abs. 5 Nr. 2, soweit es sich um bebaute Grundstücke handelt, sowie des § 129 Abs. 6 gelten bis auf weiteres nicht. § 129 Abs. 5 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, daß die dort genannte Frist allgemein bis auf weiteres verlängert wird.“
7. In § 157 Abs. 1 werden nach den Worten „nach § 129 können“ die Worte „bis auf weiteres“ eingefügt. Die Worte „ , vorausgesetzt, daß der Kredit bis zum 31. Dezember 1965 aufgenommen worden ist“ werden gestrichen.
8. § 230 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Nr. 4 werden nach den Worten „unter Nr. 1, 2 oder 3“ die Worte eingefügt „oder unter Absatz 1 Satz 3“.
  - b) In Absatz 4 werden nach den Worten „der Geschädigte“ die Worte eingefügt „vor dem 1. Januar 1962 in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin oder ist er“.

<sup>1)</sup> Ändert Bundesgesetzbl. III 621-1, 621-1-A 14, 621-3, 622-1 und 653-1

<sup>2)</sup> Bundesgesetzbl. III 621-1

9. In § 249a erhält Absatz 1 folgende Fassung:
- „(1) Soweit die Hauptentschädigung zur Abgeltung von Verlusten an Ansprüchen gewährt wird, die Sparanlagen im Sinne des Altsparengesetzes sind, bleibt der Schaden bei der Berechnung des Schadensbetrags nach § 245 außer Ansatz. Wegen dieser Ansprüche wird zusätzlich ein Grundbetrag (Sparerzuschlag) gewährt. Dieser ist mit dem Betrag anzusetzen, der sich
1. bei Sparanlagen, die nach den im Geltungsbereich des Grundgesetzes geltenden Vorschriften umzustellen gewesen wären, durch Anwendung des hiernach maßgebenden Umstellungssatzes,
  2. bei Sparanlagen in solchen Währungen, für welche die in § 245 vorgesehene Rechtsverordnung eine günstigere Umstellung als 100 zu 10 vorsieht, durch Anwendung des in dieser Rechtsverordnung bestimmten Hundertsatzes
- auf den nach dem Feststellungsgesetz festgestellten Betrag ergibt.“
10. In § 250 Abs. 4 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:
- „Treffen tatsächlich vor dem 1. Januar 1953 eingetretene Vertreibungsschäden mit tatsächlich nach dem 31. Dezember 1952 eingetretenen Vertreibungsschäden zusammen, ist der Zinszuschlag zu gewähren
1. vom 1. Januar 1953 ab für denjenigen Teil des zuerkannten Endgrundbetrags, der sich für die tatsächlich vorher eingetretenen Vertreibungsschäden allein als Endgrundbetrag ergeben hätte,
  2. vom Beginn des in Satz 1 bestimmten Vierteljahres ab für den Rest des zuerkannten Endgrundbetrags.“
11. In § 251 werden an Absatz 1 folgende Sätze angefügt:
- „Erfüllungsbeträge werden, vorbehaltlich des § 278a Abs. 2 sowie der auf Grund des § 278a Abs. 7 und des § 283a Abs. 2 erlassenen Vorschriften, zunächst auf den im Auszahlungsbetrag enthaltenen Zinszuschlag angerechnet. Erhöht sich der Zinszuschlag durch Zuerkennung eines weiteren Grundbetrags, so bleibt diese Erhöhung für die Anrechnung der vorher geleisteten Erfüllungsbeträge außer Betracht.“
12. § 252 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 7 werden jeweils die Worte „für Grundbeträge der Hauptentschädigung“ gestrichen.
  - b) In Absatz 5 werden die Worte „4 Milliarden Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „6 Milliarden Deutsche Mark“.
13. § 265 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Einem Erwerbsunfähigen wird eine alleinstehende Frau ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter gleichgestellt, sofern sie bei An-

tragstellung für mindestens drei am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu ihrem Haushalt gehörende Kinder zu sorgen hat. Die Gleichstellung endet, wenn die Zahl der Kinder unter zwei sinkt. Als Kinder werden eheliche Kinder, Stiefkinder, an Kindes Statt angenommene Personen oder sonstige Personen, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt, und uneheliche Kinder sowie Pflegekinder und, falls die Eltern verstorben oder zur Erfüllung ihrer Unterhaltsverpflichtung außerstande sind, bei dem Geschädigten lebende Enkelkinder berücksichtigt,

    1. wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder
    2. wenn sie sich in Ausbildung befinden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Falle der Verzögerung oder Unterbrechung der Ausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus, oder
    3. ohne Rücksicht auf das Lebensalter, wenn sie wegen Gebrechlichkeit besonderer Pflege bedürfen.

Der Ausbildung steht die Leistung eines freiwilligen sozialen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres gleich.“
  - b) In Absatz 3 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:
 

„Als erwerbsunfähig gelten ferner Vollwaisen unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 1 und 2;“.
  - c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Jahreszahl „1965“ ersetzt durch die Jahreszahl „1968“.
14. § 267 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Zahl „175“ durch die Zahl „190“, die Zahl „105“ durch die Zahl „120“ und die Zahl „60“ durch die Zahl „65“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden ersetzt:
    - aa) in Nummer 2 Buchstabe b die Zahl „41“ durch die Zahl „48“, die Zahl „47“ durch die Zahl „54“ und die Zahl „57“ durch die Zahl „64“,
    - bb) in Nummer 6 die Zahl „41“ durch die Zahl „48“, die Zahl „30“ durch die Zahl „35“ und die Zahl „15“ durch die Zahl „18“,
    - cc) in Nummer 7 die Zahl „40“ durch die Zahl „50“,
    - dd) in Nummer 8 die Zahl „30“ durch die Zahl „40“.
15. § 269 wird wie folgt geändert:
- a) Es werden ersetzt in Absatz 1 die Zahl „175“ durch die Zahl „190“,

in Absatz 2 die Zahl „105“ durch die Zahl „120“ und die Zahl „60“ durch die Zahl „65“, in Absatz 3 Satz 2 die Zahl „30“ durch die Zahl „40“ und die Zahl „45“ durch die Zahl „50“.

b) In Absatz 3 erhält Satz 3 folgende Fassung:  
„Der Zuschlag erhöht sich für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten

in Zuschlagsstufe	um monatlich
1	20 DM,
2	25 DM,
3	30 DM,
4	35 DM,
5	40 DM,
6	50 DM.“

c) In Absatz 3 Satz 4 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „21“, die Zahl „10“ durch die Zahl „15“ und die Zahl „5“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

16. In § 272 Abs. 3 erhält der erste Halbsatz des Satzes 1 folgende Fassung:

„Bezieht ein Empfänger von Unterhaltshilfe im Zeitpunkt seines Todes Zuschläge für Kinder und werden diese durch den Todesfall Vollwaisen, so treten sie an die Stelle des Verstorbenen, solange die Voraussetzungen des § 265 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 2 erfüllt sind;“.

17. § 273 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Wort „ab“ ersetzt durch die Worte „bis zum 31. Mai 1965“.

bb) Folgende Nummer 5 wird eingefügt:  
„5. für die Zeit vom 1. Juni 1965 ab geleistete Zahlungen mit 10 vom Hundert,“.

cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden ersetzt die Jahreszahl „1900“ durch die Jahreszahl „1903“, die Jahreszahl „1905“ durch die Jahreszahl „1908“ und die Jahreszahl „1964“ durch die Jahreszahl „1967“.

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Unter den Jahrgangs- und Erwerbsunfähigkeitsvoraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 wird Unterhaltshilfe in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Unterhaltshilfe auf Lebenszeit gewährt

1. an Personen, welche die Voraussetzungen des § 284 Abs. 2 Satz 1 erfüllen,

2. an Personen, deren durch die Schädigung verlorene Existenzgrundlage darauf beruhte, daß sie vor der Schädigung mit einem Familienangehörigen, der die Voraussetzungen des Absatzes 5 Nr. 1 und 2

erfüllt, in Haushaltsgemeinschaft gelebt haben und von ihm wirtschaftlich abhängig waren.“

18. In § 274 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „130“ ersetzt durch die Zahl „150“.

19. § 275 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „90“ ersetzt durch die Zahl „100“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gewährung der Unterhaltshilfe endet mit dem Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen des § 265 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 2 wegfallen, sofern sich nicht aus § 273 Abs. 2 ein früherer Zeitpunkt ergibt.“

20. In § 276 wird Absatz 4 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „65“, die Zahl „40“ durch die Zahl „50“ und die Zahl „25“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

b) In Satz 5 wird die Zahl „69“ durch die Zahl „75“ ersetzt.

21. In § 277 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „300“ ersetzt durch die Zahl „500“.

22. § 278 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Wort „ab“ ersetzt durch die Worte „bis zum 31. Mai 1965“.

bb) Folgende Nummer 5 wird eingefügt:  
„5. für die Zeit vom 1. Juni 1965 ab geleistete Zahlungen mit 10 vom Hundert,“.

cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

b) In Absatz 6 Nr. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Sind Ansprüche auf Hauptentschädigung durch Barzahlung, Eintragung von Schuldbuchforderungen, Aushändigung von Schuldverschreibungen, Begründung von Spareinlagen oder Verrechnung erfüllt worden und sind danach die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Unterhaltshilfe durch Erweiterung des § 273 geschaffen worden, wird die Erfüllung auf Antrag rückgängig gemacht, soweit sie nach Absatz 5 der Zuerkennung von Unterhaltshilfe auf Lebenszeit entgegensteht.“

23. In § 279 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Entschädigungsrente wird gewährt, wenn die Einkünfte des Berechtigten insgesamt 435 Deutsche Mark monatlich nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich

1. für den nicht dauernd von dem Berechtigten getrennt lebenden Ehegatten um 185 Deutsche Mark monatlich,

2. für jedes Kind im Sinne des § 267 Abs. 1 Nr. 2 um 71 Deutsche Mark monatlich,

3. für Pflegebedürftige im Sinne des § 267 Abs. 1 Satz 3 bis 6 um die Pflegezulage,
4. für ehemals Selbständige im Sinne des § 269 Abs. 3 um den Selbständigenzuschlag.

Bei unmittelbar geschädigten Vollwaisen im Sinne des § 265 Abs. 3 beträgt der Einkommenshöchstbetrag 160 Deutsche Mark monatlich. Wird der Berechnung der Entschädigungsrente der Grundbetrag der Hauptentschädigung zugrunde gelegt, erhöht sich der Einkommenshöchstbetrag für den Berechtigten auf 635 Deutsche Mark monatlich und für eine Vollwaise auf 260 Deutsche Mark monatlich sowie der Erhöhungsbetrag für den Ehegatten auf 235 Deutsche Mark monatlich und für jedes Kind auf 116 Deutsche Mark monatlich."

24. In § 282 Abs. 4 werden ersetzt die Jahreszahl „1900“ durch die Jahreszahl „1903“, die Jahreszahl „1905“ durch die Jahreszahl „1908“ und die Jahreszahl „1964“ durch die Jahreszahl „1967“.
25. In § 284 Abs. 2 werden ersetzt die Jahreszahl „1900“ durch die Jahreszahl „1903“, die Jahreszahl „1905“ durch die Jahreszahl „1908“ und die Jahreszahl „1964“ durch die Jahreszahl „1967“.
26. In § 287 Abs. 3 tritt an die Stelle des letzten Halbsatzes folgender Satz:  
„Entsprechendes gilt bei gerichtlich angeordneter Unterbringung in einem Arbeitshaus oder in Sicherungsverwahrung; bei strafgerichtlich angeordneter Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt wird Unterhaltshilfe nur bis zu der Höhe gewährt, in der sie nach § 292 Abs. 4 nicht auf den Träger der Sozialhilfe übergeleitet werden könnte oder in der ein Taschengeld zu gewähren wäre.“
27. § 290 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „zehn“ ersetzt durch die Zahl „20“.
  - b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Verfahren vor den Gerichten zur Durchsetzung des Anspruchs auf unmittelbare Bewirkung von Leistungen an den Ausgleichsfonds nach den Sätzen 1 und 2 sind kostenfrei.“

28. § 292 erhält folgende Fassung:

„§ 292

Verhältnis zur Sozialhilfe, zur Kriegsopferfürsorge sowie zur Arbeitslosenversicherung und zur Arbeitslosenhilfe

(1) Für Berechtigte, bei denen trotz Bezugs von Kriegsschadenrente die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe oder Kriegs-

opferfürsorge vorliegen, gelten ergänzend die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes oder die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über die Kriegsopferfürsorge.

(2) Als Teil eines Vermögens, von dessen Verbrauch oder Verwertung die Gewährung von Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge nicht abhängig gemacht werden darf, gilt

1. die nach § 274 gewährte Unterhaltshilfe, höchstens jedoch monatlich 75 Deutsche Mark,
2. der 4 vom Hundert des Grundbetrags übersteigende Teil der Entschädigungsrente nach § 280 oder
3. die Hälfte des Auszahlungsbetrags der Entschädigungsrente nach § 284.

(3) Auf Nachzahlungen an Unterhaltshilfe für zurückliegende Monate wird für den gleichen Zeitraum nach Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes oder nach den Vorschriften über die Kriegsopferfürsorge gewährte Hilfe zum Lebensunterhalt angerechnet; dies gilt nicht für einmalige Leistungen außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen. Bei Unterhaltshilfe nach § 274 ist die Anrechnung auf den 75 Deutsche Mark monatlich übersteigenden Betrag beschränkt. Der Anspruch auf Nachzahlung geht in Höhe der angerechneten Beträge auf den Träger der Sozialhilfe oder den Träger der Kriegsopferfürsorge über. Entsprechendes gilt für den nicht unter Absatz 2 Nr. 2 oder 3 fallenden Teil der Entschädigungsrente. Ist die Hilfe zum Lebensunterhalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt worden, hat der Träger der Sozialhilfe oder der Träger der Kriegsopferfürsorge für den Nachzahlungszeitraum das Taschengeld nach den Sätzen des Absatzes 4 zu gewähren.

(4) Wird für den Berechtigten oder seine nach § 269 Abs. 2 zuschlagsberechtigten Angehörigen, im Falle des § 274 für den nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten, Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes oder ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften über die Kriegsopferfürsorge in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt, kann der Träger der Sozialhilfe oder der Träger der Kriegsopferfürsorge zum Ersatz seiner Aufwendungen laufende Zahlungen an Kriegsschadenrente wie folgt auf sich überleiten:

1. Wird Unterhaltshilfe gewährt, kann der Anspruch bis zur vollen Höhe des für die untergebrachte Person oder die untergebrachten Ehegatten in Betracht kommenden Satzes der Unterhaltshilfe, im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 jedoch nur in Höhe des 75 Deutsche Mark übersteigenden Betrags, übergeleitet werden; bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten gilt als Satz der Unterhaltshilfe der Zuschlagsbetrag nach § 269 Abs. 2 auch dann, wenn der Berechtigte selbst, nicht jedoch sein

Ehegatte die Hilfe zum Lebensunterhalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung erhält. Bis zur Höhe des Selbständigenzuschlags nach § 269 Abs. 3 kann der Anspruch auf Unterhaltshilfe nur übergeleitet werden, wenn die Hilfe zum Lebensunterhalt einem alleinstehenden Berechtigten oder gleichzeitig untergebrachten Ehegatten gewährt wird; ist von nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten nur ein Ehegatte untergebracht, kann nur der Erhöhungsbetrag nach § 269 Abs. 3 Satz 3 übergeleitet werden.

2. Wird Entschädigungsrente allein oder neben Unterhaltshilfe gewährt, kann der nicht unter Absatz 2 Nr. 2 und 3 fallende Teil der Entschädigungsrente, bei Vorauszahlungen auf Entschädigungsrente nach § 281 der Betrag von 20 Deutsche Mark übergeleitet werden.

Der Träger der Sozialhilfe oder der Träger der Kriegsofopferfürsorge gewährt, soweit nicht schon ein entsprechender Betrag aus nicht in Anspruch genommenen Teilen der Kriegsschadenrente oder sonstiger Einkünfte zur Verfügung steht, der untergebrachten Person zur Deckung kleinerer persönlicher Bedürfnisse ein monatliches Taschengeld in folgender Höhe:

einem alleinstehenden Berechtigten	25 Deutsche Mark,
oder einem Ehegatten	25 Deutsche Mark,
gemeinsam untergebrachten Ehegatten	37 Deutsche Mark,
Kindern und Vollwaisen je	7 Deutsche Mark.

Ist der Auszahlungsbetrag der Kriegsschadenrente geringer als das Taschengeld, so erstattet der Ausgleichsfonds dem Träger der Sozialhilfe oder dem Träger der Kriegsofopferfürsorge für den Berechtigten oder seinen Ehegatten 5 Deutsche Mark, für Ehepaare 7,50 Deutsche Mark und für Kinder oder Vollwaisen je 2 Deutsche Mark monatlich.

(5) Für die Gewährung von der Unterhaltshilfe vergleichbaren Leistungen an Hilfe in besonderen Lebenslagen nach Abschnitt 3 des Bundessozialhilfegesetzes gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend, soweit nach § 28 in Verbindung mit Abschnitt 4 des Bundessozialhilfegesetzes dem Hilfesuchenden, seinem Ehegatten und seinen Eltern der Einsatz des Einkommens zuzumuten ist. Entsprechendes gilt für Leistungen nach den §§ 26, 27, 27a Abs. 2 und § 27b des Bundesversorgungsgesetzes.

(6) Das Arbeitslosengeld und die Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe sind Einkünfte im Sinne des § 267 Abs. 2 und Rentenleistungen im Sinne dieses Abschnitts."

29. § 301 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „sie durch Schäden“ ersetzt durch die Worte „ihnen Schäden entstanden sind“ sowie die Worte „in eine Notlage geraten sind“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

- c) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Leistungen aus dem Härtefonds werden als Beihilfe zum Lebensunterhalt, als besondere laufende Beihilfe, als Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat sowie als Darlehen zur Beschaffung von Wohnraum oder zum Existenzaufbau gewährt. Zur Beihilfe zum Lebensunterhalt werden Krankenversicherung nach § 276 und Sterbegeld nach § 277 gewährt. Die Leistungen aus dem Härtefonds an den einzelnen Geschädigten dürfen die in diesem Gesetz vorgesehenen entsprechenden Ausgleichsleistungen nicht übersteigen.

(4) Durch Rechtsverordnung wird Näheres bestimmt

- über die Gruppen von Personen, die Leistungen aus dem Härtefonds erhalten können (Absatz 1),
- über die Voraussetzungen und den Umfang der Leistungen (Absatz 3) in Anlehnung an die Vorschriften, die für vergleichbare Leistungen an Geschädigte im Sinne dieses Gesetzes gelten.

Die Gewährung der besonderen laufenden Beihilfe ist in entsprechender Anwendung des § 301 a Abs. 3 für solche Geschädigte vorzusehen, bei denen Voraussetzungen vorliegen, die den in § 273 Abs. 5 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 6 Nr. 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen vergleichbar sind. Die Gewährung der Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat kann von einer Einkommensgrenze abhängig gemacht werden."

30. In § 308 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Ein Ausgleichsamt kann für mehrere Kreise eingerichtet werden, wenn dies aus Gründen der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung geboten ist.“
31. In § 309 Abs. 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Wird ein Ausgleichsamt für mehrere Kreise eingerichtet, bestimmt die Landesregierung darüber, welche Wahlkörperschaft für die Wahl der Beisitzer zuständig ist.“
32. In § 323 wird an Absatz 1 folgender Satz 4 angefügt:  
„In den Rechnungsjahren 1966 und 1967 kann unbeschadet des Absatzes 8 ein Betrag von je 100 Millionen Deutsche Mark bereitgestellt werden.“
33. In § 327 wird an Absatz 2 folgender Satz angefügt:  
„Dabei ist die Zulassung von der Zuverlässigkeit, Eignung und Sachkunde abhängig zu machen.“
34. In § 334 erhält Absatz 2 folgende Fassung:  
„(2) Die notwendigen Kosten des Verfahrens vor den Ausgleichsbehörden einschließlich der bei diesen gebildeten Ausschüsse dürfen dem

Antragsteller nicht auferlegt werden. Die Kosten einer Vertretung trägt der Antragsteller; dies gilt nicht für das Beschwerdeverfahren, soweit die Zuziehung eines Bevollmächtigten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und die Beschwerde begründet war. Über die Tragung der Kosten wird bei Entscheidung zur Sache mitentschieden."

## § 2

### Anderung des Feststellungsgesetzes<sup>3)</sup>

Das Feststellungsgesetz in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 534), zuletzt geändert durch das Siebzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 585), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „vorbehaltlich der Absätze 2 und 3“ ersetzt durch die Worte „vorbehaltlich der Absätze 2, 3 u. d. 5“.
  - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
 

„(5) Vertreibungsschäden an Ansprüchen auf den Pflichtteil werden wie Vertreibungsschäden an den zum Nachlaß gehörenden Wirtschaftsgütern berechnet. Dabei wird dem Pflichtteilsberechtigten die Hälfte des gesetzlichen Erbteils als Miteigentum an diesen Wirtschaftsgütern zugerechnet. Der Schaden der Erben vermindert sich entsprechend; Verbindlichkeiten der Erben aus dem Anspruch auf den Pflichtteil sind nicht nach § 12 Abs. 3 gesondert festzustellen.“
2. In § 43 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d erhält Doppelbuchstabe bb folgende Fassung:
 

„bb) wenn der Betrieb vor dem Währungsstichtag eingestellt oder aus anderen Gründen ein Einheitswert auf den Währungsstichtag nicht festgestellt worden ist.“

## § 3

### Anderung des Währungsausgleichsgesetzes<sup>4)</sup>

In § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 23. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 360), erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Ist der vertriebene Sparer nach der Vertreibung und vor dem 1. April 1952 verstorben, so steht der Anspruch denjenigen Personen, die am 1. April 1952 seine Erben oder weitere Erben waren, nach ihrem Anteil am Nachlaß des Verstorbenen zu; entsprechendes gilt für Personen, die Erben oder weitere Erben eines nach dem 31. März 1952 und vor dem 1. Januar 1962 in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin verstorbenen vertriebenen Sparerers geworden sind.“

<sup>3)</sup> Bundesgesetzbl. III 622-1

<sup>4)</sup> Bundesgesetzbl. III 621-3

## § 4

### Anderung des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes<sup>5)</sup>

§ 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785), geändert durch § 4 des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 23. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 360), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:
 

„Im übrigen müssen die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen entsprechend § 301 Abs. 3 und 4 des Lastenausgleichsgesetzes erfüllt sein. Die Leistungen dürfen nach Art und Höhe höchstens den Umfang der Leistungen nach § 301 des Lastenausgleichsgesetzes erreichen.“
2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 

„(3) Das Nähere zur Durchführung der Absätze 1 und 2 wird durch Richtlinien der Bundesregierung bestimmt. Diese können wegen besonderer Verhältnisse des nach Absatz 1 berücksichtigten Personenkreises sowie zur Anpassung an die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Aufenthaltslandes auch die Gewährung nur einzelner Beihilfearten oder von Leistungen in unterschiedlicher Höhe vorsehen. Soweit dies zur Vermeidung besonderer Härten veranlaßt ist, können ferner Beihilfen auch an Vertriebene nicht-deutscher Staatsangehörigkeit sowie an Personen, die, ohne Vertriebene zu sein, Schäden im Zuge von Umsiedlungsmaßnahmen erlitten haben, vorgesehen werden; das gilt nicht für Personen, die Staatsangehörige von Staaten sind oder waren, zu deren finanziellen Aufwendungen für Vertriebene die Bundesrepublik Deutschland auf Grund besonderer Verträge beiträgt, sowie für Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in einem solchen Staate haben. An Stelle einer Beihilfe zum Lebensunterhalt kann ein angemessener Kapitalbetrag gewährt werden.“
3. In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Vertreibungsschäden im Sinne des § 12 des Lastenausgleichsgesetzes“ ersetzt durch die Worte „Schäden im Sinne des Absatzes 1 und des Absatzes 3 Satz 3“.

## § 5

### Anderung des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin

§ 11 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 612) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
 

„Weitere Voraussetzung ist, daß der Berechtigte vor dem 1. Januar 1903 (eine Frau vor dem 1. Januar 1908) geboren ist.“

<sup>5)</sup> Bundesgesetzbl. III 621-1-A 14



2. In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
„Die Erwerbsunfähigkeit muß spätestens am 31. Dezember 1967 vorgelegen haben und der Antrag auf Beihilfe zum Lebensunterhalt bis zum 31. Dezember 1968 gestellt werden.“
3. In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „nach der Inkrafttreten dieses Gesetzes“ ersetzt durch die Worte „nach dem 31. Dezember 1967“.

### § 6

#### **Änderung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes<sup>6)</sup>**

Das Allgemeine Kriegsfolgengesetz vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747), zuletzt geändert durch das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
- „2 a. nach dem 31. Dezember 1952 aus der sowjetischen Besatzungszone oder aus dem Sowjetsektor von Berlin, ohne daß sie dort durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, im Wege der Notaufnahme oder eines vergleichbaren Verfahrens zugezogen sind und am 31. Dezember 1961 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt haben oder“.
2. In § 28 Abs. 1 wird folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 2a mit dem Inkrafttreten des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 3. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1043).“
3. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
- „1 a. natürlichen Personen, die nach dem 31. Dezember 1952 aus der sowjetischen Besatzungszone oder aus dem Sowjetsektor von Berlin, ohne daß sie dort durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, im Wege der Notaufnahme oder eines vergleichbaren Verfahrens zugezogen sind, am 31. Dezember 1961 ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt haben und die zu dem Zeitpunkt der Begründung des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes waren;“.
- b) In Absatz 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
- „2 a. natürlichen Personen, die am 31. Dezember 1952 Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes waren und die in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von

Berlin ihren letzten Wohnsitz oder ihren letzten ständigen Aufenthalt hatten und vor dem 1. Januar 1962 verstorben sind, sofern ein Erbe die Voraussetzungen der Nummern 1, 1 a oder 2 erfüllt;“.

4. In § 46 Abs. 2 wird
- a) als neuer Satz 1 eingefügt:  
„In den Fällen des § 33 Abs. 2 Nr. 1 a beginnt die Anmeldefrist mit dem Inkrafttreten des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes.“;
- b) der bisherige Satz 1 neuer Satz 2;
- c) nach Satz 2 als neuer Satz 3 eingefügt:  
„In den Fällen des § 33 Abs. 2 Nr. 2 a beginnt die Anmeldefrist, wenn der Erbe die Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 Nr. 1 oder 1 a erfüllt, mit dem Inkrafttreten des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes, wenn der Erbe die Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 Nr. 2 erfüllt, mit dem Ablauf des Monats, in dem er seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat, jedoch nicht vor dem Inkrafttreten des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes.“;
- d) der bisherige Satz 2 neuer Satz 4, wobei die Worte „Satz 1“ durch die Worte „Satz 2“ ersetzt werden.
5. In § 53 Abs. 1 werden nach dem Wort „Sperrvermerks“ die Worte eingefügt „und die Versagung der Nachsicht von der Versäumnis der in § 46 bezeichneten Frist“.

### **Zweiter Abschnitt**

#### **Sonstige und Überleitungsvorschriften**

### § 7

#### **Verrechnung von Überbrückungsdarlehen mit Hauptentschädigung**

Ist ein Darlehen nach den Richtlinien über die Gewährung von Darlehen an Reparations-, Restitutions- und Rückerstattungsgeschädigte vom 4. Juni 1960 (Bundesanzeiger Nr. 185 vom 24. September 1960) in ihrer jeweils geltenden Fassung gewährt und danach ein Anspruch auf Hauptentschädigung erstmals zuerkannt oder ein schon vorher zuerkannter Anspruch nachträglich erhöht worden, ist ein sich bei Anwendung des § 10 der Richtlinien ergebender zuviel gezahlter Darlehensbetrag mit dem Anspruch auf Hauptentschädigung so zu verrechnen, als ob in Höhe dieses Betrags im Zeitpunkt der Darlehensgewährung Hauptentschädigung erfüllt worden wäre.

### § 8

#### **Kosten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Klaglosstellung**

Soweit ein Beteiligter während eines im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens über die Schadensfeststellung oder die Gewährung von Ausgleichsleistungen dadurch klaglos gestellt wird, daß in Durch-

<sup>6)</sup> Bundesgesetzbl. III 653-1

führung dieses Gesetzes ein Bescheid zu seinen Gunsten erlassen wird, oder wenn ein Beteiligter wegen eines solchen Bescheids ein Rechtsmittel zurücknimmt, werden Gerichtskosten nicht erhoben; jede Partei trägt ihre außergerichtlichen Kosten.

### § 9

#### Neufassung von Gesetzen

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Lastenausgleichsgesetzes, des Feststellungsgesetzes und des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen in der Fassung, die sich aus den dazu ergangenen Änderungsgesetzen oder -verordnungen ergibt, mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

### § 10

#### Anwendungszeitpunkt

(1) Von den Vorschriften dieses Gesetzes sind anzuwenden

1. § 1 Nr. 8 bis 11 und 33 sowie §§ 2 und 3 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375) ab,
2. § 6 Nr. 1 bis 4 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (§ 112) ab,
3. § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1965 ab,

4. § 1 Nr. 13, Nr. 14 Buchstabe a, Nr. 15 Buchstaben a und b, Nr. 16 bis 29 mit Wirkung vom 1. Juni 1965 ab,

5. § 5 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin (§ 25) ab,

6. § 1 Nr. 14 Buchstabe b und Nr. 15 Buchstabe c mit Wirkung vom 1. Juni 1966 ab.

(2) In den Fällen des § 2 Nr. 1 bleiben bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangene unanfechtbare Entscheidungen über die Feststellung von Schäden Pflichtteilsberechtigter unberührt.

### § 11

#### Anwendung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

### § 12

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. September 1965

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
Zinn

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Mende

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister für Vertriebene,  
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte  
Lemmer

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Wehrsoldgesetzes**

Vom 28. August 1965

Auf Grund des Artikels II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes vom 27. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 981) und unter Berücksichtigung der Fünften Übungsgeldverordnung vom 26. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 706) wird nachstehend der Wortlaut des Wehrsoldgesetzes in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 28. August 1965

Der Bundesminister des Innern  
Hermann Höcherl

**Gesetz  
über die Geld- und Sachbezüge und die Heilfürsorge der Soldaten,  
die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten  
(Wehrsoldgesetz — WSG) \***

in der Fassung vom 28. August 1965

§ 1

**Allgemeine Vorschrift**

(1) Die Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, erhalten während der Dauer ihrer Dienstzeit Wehrsold, Verpflegung, Unterkunft, Dienstbekleidung, Heilfürsorge, Übungsgeld und Dienstgeld nach den §§ 2 bis 8; bei ihrer Entlassung erhalten sie ein Entlassungsgeld nach § 9. Im übrigen dürfen Zulagen und Zuwendungen nur insoweit gewährt werden, als der Haushaltsplan Mittel hierfür zur Verfügung stellt.

(2) Der Anspruch auf die in Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz genannten Bezüge besteht bei Wehrübun-

gen von nicht länger als drei Tagen (§ 8) vom Zeitpunkt des Dienstantritts, sonst von dem für den Dienst Eintritt festgesetzten Tage an bis zur Beendigung des Wehrdienstes (§ 28 des Wehrpflichtgesetzes).

(3) Der Anspruch auf die Bezüge endet ferner mit dem Entstehen des Anspruchs auf Dienstbezüge eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit.

(4) Bleibt der Soldat ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens den Anspruch auf die Bezüge. Das gleiche gilt für die Dauer des Vollzuges einer gerichtlichen Freiheitsstrafe, sofern sie nicht von Behörden der Bundeswehr vollzogen wird.

\* Ersetzt Bundesgesetzbl. III 53-1

(5) Soldaten, die an einer dienstlichen Veranstaltung im Sinne des § 4 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes teilnehmen, erhalten keine Geldbezüge nach diesem Gesetz.

## § 2

### Wehrsold

(1) Die Höhe des Wehrsoldes richtet sich nach der als Anlage I beigefügten Tabelle. Soldaten, die Grundwehrdienst leisten, erhalten nach Ablauf von zwölf Monaten die Sätze der gegenüber ihrem jeweiligen Dienstgrad nächsthöheren Wehrsoldgruppe.

(2) Muß der Soldat wegen der Zugehörigkeit seines Standortes zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark über seine Bezüge in einer fremden Währung verfügen, und erhalten Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit bei entsprechender Verwendung in demselben Standort Auslandsdienstbezüge oder Auslandsbeschäftigungsvergütung, so erhält er den doppelten Wehrsold; dieser unterliegt dem Kaufkraftausgleich nach § 2 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(3) Der Wehrsold ist für die Dauer einer von dem Soldaten vorsätzlich verursachten Dienstunfähigkeit und während des Vollzuges einer gerichtlichen Freiheitsstrafe durch Behörden der Bundeswehr um fünfzig vom Hundert zu kürzen.

(4) Der Wehrsold wird halbmonatlich im voraus gezahlt.

## § 3

### Verpflegung

Die Verpflegung wird als Gemeinschaftsverpflegung unentgeltlich bereitgestellt. Für die Tage, an denen der Soldat von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung befreit ist, wird ihm Verpflegungsgeld in Höhe des Betrages gewährt, der nach § 23 des Bundesbesoldungsgesetzes auf die Dienstbezüge der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit für ihre Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung anzurechnen ist; die Höhe des Verpflegungsgeldes bei dienstlichem Aufenthalt im Ausland wird durch allgemeine Verwaltungsvorschriften bestimmt.

## § 4

### Unterkunft

Die Unterkunft wird unentgeltlich bereitgestellt. Ein Entgelt für die Inanspruchnahme anderer Unterkunft wird nicht gezahlt. Die Abfindung nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften wird hierdurch nicht berührt.

## § 5

### Dienstbekleidung

Dienstbekleidung und Ausrüstung werden unentgeltlich bereitgestellt. Den Offizieren wird auf ihren Antrag an Stelle einzelner Bekleidungsstücke ein

einmaliger Bekleidungszuschuß und eine Entschädigung für besondere Abnutzung der selbstbeschafften Bekleidung gewährt.

## § 6

### Heilfürsorge

Die Heilfürsorge besteht in unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung.

## § 7

### Übungsgeld

(1) Der Soldat, der Wehrdienst nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder nach § 5 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes leistet, erhält, sofern er nicht nach § 8 abzufinden ist, neben den Bezügen nach den §§ 2 bis 6 Übungsgeld. Das Übungsgeld besteht aus dem Grundbetrag nach der als Anlage II beigefügten Tabelle und der Kinderzulage nach Absatz 2. Soldaten, die vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres zu Wehrübungen einberufen werden, erhalten Übungsgeld nur, wenn sie bereits zwölf Monate Wehrdienst geleistet haben.

(2) Kinderzulage wird für jedes Kind gewährt, das die Voraussetzungen für die Gewährung eines Kinderfreibetrages nach § 32 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes erfüllt. Sie beträgt für das erste und zweite Kind je dreißig Deutsche Mark, für das dritte und jedes weitere Kind je vierzig Deutsche Mark. Soldaten, die nicht zu dem in Absatz 3 genannten Personenkreis gehören, erhalten für das dritte und jedes weitere Kind die Kinderzulage nur für volle Kalendermonate des Wehrdienstes.

(3) Beamte, Richter und Arbeitnehmer, denen nach den §§ 1, 9 und 15 a des Arbeitsplatzschutzgesetzes Dienstbezüge, Unterhaltszuschuß oder Arbeitsentgelt weitergewährt werden, erhalten Übungsgeld nur, soweit es die Nettobezüge übersteigt. Nettobezüge sind die Dienstbezüge im Sinne des § 2 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, der Unterhaltszuschuß nach der Unterhaltszuschußverordnung und die entsprechenden Dienstbezüge, Unterhaltszuschüsse und Arbeitsentgelte im öffentlichen Dienst, vermindert um die Steuer vom Einkommen und die Kirchensteuer.

(4) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Das Übungsgeld wird monatlich im voraus gezahlt. Steht Übungsgeld nur für Teile eines Monats zu, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages gezahlt.

## § 8

### Abfindung bei Wehrübungen von nicht länger als drei Tagen

(1) Der Soldat, der zu einer Wehrübung von nicht länger als drei Tagen einberufen worden ist, erhält statt der Leistungen nach den §§ 2 und 7 ein Dienstgeld.

(2) Das Dienstgeld beträgt

- |                              |                |
|------------------------------|----------------|
| a) bei einer Wochenendübung  | das Fünffache, |
| b) bei sonstigen Wehrübungen |                |
| täglich                      | das Doppelte   |

der sich aus der als Anlage I beigefügten Tabelle ergebenden Sätze.

### § 9

#### Entlassungsgeld

(1) Der Soldat erhält bei der Entlassung nach Ableistung eines ununterbrochenen Grundwehrdienstes von mindestens sechs Monaten oder einer unmittelbar anschließenden Wehrübung ein Entlassungsgeld.

- |                                      |                    |
|--------------------------------------|--------------------|
| (2) Das Entlassungsgeld beträgt nach |                    |
| sechsmonatigem Grundwehrdienst       | 50 Deutsche Mark,  |
| zwölfmonatigem Grundwehrdienst       | 100 Deutsche Mark, |
| achtzehnmonatigem Grundwehrdienst    | 350 Deutsche Mark. |

(3) Haben Familienangehörige des Soldaten allgemeine Leistungen nach § 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes erhalten, so beträgt das Entlassungsgeld nach

- |                                   |                    |
|-----------------------------------|--------------------|
| sechsmonatigem Grundwehrdienst    | 85 Deutsche Mark,  |
| zwölfmonatigem Grundwehrdienst    | 170 Deutsche Mark, |
| achtzehnmonatigem Grundwehrdienst | 500 Deutsche Mark. |

(4) Wird ein Soldat vor Ablauf von sechs, zwölf oder achtzehn Monaten Wehrdienst wegen Dienstunfähigkeit, die er nicht vorsätzlich verursacht hat, vorzeitig entlassen, so erhält er als Entlassungsgeld

den Betrag, der für die Entlassung nach sechs, zwölf oder achtzehn Monaten Wehrdienst jeweils vorgesehen ist. Entsprechendes gilt für einen Soldaten, der gemäß § 29 Abs. 4 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes oder wegen Vorliegens der Voraussetzungen des § 11 des Wehrpflichtgesetzes gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Wehrpflichtgesetzes vorzeitig entlassen wird, sofern der Zeitpunkt der Entlassung nicht mehr als zwei Monate vor Ablauf des für den Soldaten festgesetzten Wehrdienstes liegt.

### § 10

#### Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften werden zu den §§ 1 und 2 vom Bundesminister des Innern, zu den §§ 3 bis 9 vom Bundesminister der Verteidigung im gegenseitigen Einvernehmen erlassen.

### § 11

#### Anpassung des Übungsgeldes

Die Bundesregierung wird ermächtigt, bei einer nach dem 31. Dezember 1960 in Kraft tretenden allgemeinen Änderung der Bezüge, der Steuern vom Einkommen und der Höhe des Verpflegungsgeldes die Sätze der Anlage II entsprechend zu ändern.

### § 12

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1957 in Kraft\*).

\*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten der Änderungen durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Wehrgesetzes vom 27. August 1965 ergibt sich aus dessen Artikel III.

**Anlage I**

(zu § 2 Abs. 1 Satz 1)

**Wehrsold**

Wehr- sold- gruppe	Dienstgrad	Wehr- sold- tagessatz DM
1	Grenadier	3,—
2	Gefreiter, Obergefreiter, Hauptgefreiter	3,75
3	Unteroffizier, Stabsunteroffizier	4,20
4	Feldwebel, Oberfeldwebel, Hauptfeldwebel	4,50
5	Stabsfeldwebel, Leutnant	5,25
6	Oberstabsfeldwebel, Oberleutnant	6,—
7	Hauptmann	7,50
8	Major, Stabsarzt, Stabsingenieur	9,—
9	Oberstleutnant, Oberstabsarzt, Oberfeldarzt	10,50
10	Oberst, Oberstarzt	12,—
11	Generale	15,—

**Anlage II**  
in der Fassung der Fünften Übungsgeldverordnung  
vom 26. August 1964  
(zu § 7 Abs. 1)

**Monatsbeträge in DM**

(in Klammern der jeweilige Tagessatz)

Übungsgeldgruppe	Dienstgrad	bis zum vollendeten 28. Lebensjahr					vom 29. bis zum vollendeten 36. Lebensjahr				
		ledig	verheiratet*)	verheiratet*) mit			ledig	verheiratet*)	verheiratet*) mit		
				1 Kind	2 Kindern	3 und mehr Kindern			1 Kind	2 Kindern	3 und mehr Kindern
1	Grenadier, Flieger, Matrose, Gefreiter .....	207 (6,90)	315 (10,50)	348 (11,60)	390 (13,00)	420 (14,00)	246 (8,20)	357 (11,90)	390 (13,00)	435 (14,50)	471 (15,70)
2	Obergefreiter .....	225 (7,50)	333 (11,10)	366 (12,20)	411 (13,70)	447 (14,90)	267 (8,90)	378 (12,60)	411 (13,70)	456 (15,20)	504 (16,80)
3	Hauptgefreiter .....	246 (8,20)	354 (11,80)	387 (12,90)	435 (14,50)	477 (15,90)	291 (9,70)	399 (13,30)	432 (14,40)	480 (16,00)	525 (17,50)
4	Unteroffizier, Maat, Fähnjunker, Seekadett	249 (8,30)	360 (12,00)	393 (13,10)	438 (14,60)	483 (16,10)	297 (9,90)	405 (13,50)	438 (14,60)	486 (16,20)	534 (17,80)
5	Stabsunteroffizier, Obermaat .....	261 (8,70)	369 (12,30)	402 (13,40)	450 (15,00)	495 (16,50)	306 (10,20)	417 (13,90)	450 (15,00)	495 (16,50)	543 (18,10)
6	Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich .....	267 (8,90)	375 (12,50)	408 (13,60)	456 (15,20)	501 (16,70)	312 (10,40)	423 (14,10)	456 (15,20)	501 (16,70)	549 (18,30)
7	Oberfeldwebel, Oberbootsmann .....	309 (10,30)	417 (13,90)	450 (15,00)	498 (16,60)	543 (18,10)	342 (11,40)	453 (15,10)	486 (16,20)	531 (17,70)	579 (19,30)
8	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich .....	327 (10,90)	438 (14,60)	471 (15,70)	516 (17,20)	564 (18,80)	369 (12,30)	477 (15,90)	510 (17,00)	558 (18,60)	603 (20,10)
9	Leutnant, Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann .....	369 (12,30)	480 (16,00)	513 (17,10)	558 (18,60)	606 (20,20)	432 (14,40)	543 (18,10)	576 (19,20)	621 (20,70)	669 (22,30)
10	Oberleutnant, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann .....	399 (13,30)	507 (16,90)	540 (18,00)	588 (19,60)	636 (21,20)	465 (15,50)	579 (19,30)	612 (20,40)	660 (22,00)	705 (23,50)
11	Hauptmann, Kapitänleutnant .....	474 (15,80)	612 (20,40)	645 (21,50)	693 (23,10)	738 (24,60)	522 (17,40)	675 (22,50)	708 (23,60)	756 (25,20)	801 (26,70)
12	Major, Korvettenkapitän, Stabsarzt .....	573 (19,10)	720 (24,00)	762 (25,40)	807 (26,90)	855 (28,50)	633 (21,10)	798 (26,60)	831 (27,70)	876 (29,20)	924 (30,80)
13	Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsarzt .....						666 (22,20)	843 (28,10)	876 (29,20)	927 (30,90)	969 (32,30)
14	Oberfeldarzt, Flottillenarzt .....						744 (24,80)	948 (31,60)	984 (32,80)	1035 (34,50)	1083 (36,10)

\*) Hierzu rechnen auch verwitwete und geschiedene Soldaten, sowie Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

## Monatsbeträge in DM

(in Klammern der jeweilige Tagessatz)

Übungs- geld- gruppe	Dienstgrad	vom 37. bis zum vollendeten 44. Lebensjahr					vom 45. Lebensjahr an				
		ledig	ver- heiratet*)	verheiratet *) mit			ledig	ver- heiratet*)	verheiratet *) mit		
				1 Kind	2 Kindern	3 und mehr Kindern			1 Kind	2 Kindern	3 und mehr Kindern
1	Grenadier, Flieger, Matrose, Gefreiter .....	288 (9,60)	396 (13,20)	429 (14,30)	477 (15,90)	522 (17,40)	309 (10,30)	417 (13,90)	450 (15,00)	498 (16,60)	543 (18,10)
2	Obergefreiter .....	312 (10,40)	420 (14,00)	453 (15,10)	501 (16,70)	546 (18,20)	345 (11,50)	453 (15,10)	486 (16,20)	534 (17,80)	579 (19,30)
3	Hauptgefreiter .....	333 (11,10)	441 (14,70)	474 (15,80)	522 (17,40)	570 (19,00)	366 (12,20)	474 (15,80)	507 (16,90)	555 (18,50)	600 (20,00)
4	Unteroffizier, Maat, Fähnjunker, Seekadett	342 (11,40)	453 (15,10)	486 (16,20)	531 (17,70)	579 (19,30)	390 (13,00)	498 (16,60)	531 (17,70)	579 (19,30)	627 (20,90)
5	Stabsunteroffizier, Obermaat .....	354 (11,80)	462 (15,40)	495 (16,50)	543 (18,10)	591 (19,70)	399 (13,30)	510 (17,00)	543 (18,10)	591 (19,70)	636 (21,20)
6	Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich .....	372 (12,40)	483 (16,10)	516 (17,20)	561 (18,70)	609 (20,30)	435 (14,50)	546 (18,20)	579 (19,30)	624 (20,80)	672 (22,40)
7	Oberfeldwebel, Oberbootsmann .....	411 (13,70)	522 (17,40)	555 (18,50)	600 (20,00)	648 (21,60)	477 (15,90)	588 (19,60)	624 (20,80)	669 (22,30)	717 (23,90)
8	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann,	450 (15,00)	558 (18,60)	591 (19,70)	639 (21,30)	684 (22,80)	522 (17,40)	639 (21,30)	672 (22,40)	720 (24,00)	765 (25,50)
9	Leutnant, Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann .....	510 (17,00)	627 (20,90)	660 (22,00)	708 (23,60)	753 (25,10)	582 (19,40)	711 (23,70)	744 (24,80)	792 (26,40)	837 (27,90)
10	Oberleutnant, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann ....	552 (18,40)	678 (22,60)	711 (23,70)	750 (25,00)	807 (26,90)	639 (21,30)	777 (25,90)	813 (27,10)	858 (28,60)	906 (30,20)
11	Hauptmann, Kapitänleutnant .....	675 (22,50)	804 (26,80)	837 (27,90)	882 (29,40)	930 (31,00)	750 (25,00)	930 (31,00)	963 (32,10)	1011 (33,70)	1059 (35,30)
12	Major, Korvettenkapitän, Stabsarzt .....	750 (25,00)	936 (31,20)	972 (32,40)	1017 (33,90)	1065 (35,50)	867 (28,90)	1062 (35,40)	1098 (36,60)	1152 (38,40)	1206 (40,20)
13	Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsarzt .....	819 (27,30)	1011 (33,70)	1047 (34,90)	1101 (36,70)	1152 (38,40)	969 (32,30)	1173 (39,10)	1209 (40,30)	1263 (42,10)	1326 (44,20)
14	Oberfeldarzt, Flottillenarzt .....	906 (30,20)	1122 (37,40)	1158 (38,60)	1212 (40,40)	1269 (42,30)	1062 (35,40)	1293 (43,10)	1332 (44,40)	1392 (46,40)	1446 (48,20)
15	Oberst, Kapitän zur See, Oberstarzt, Flottenarzt ..	975 (32,50)	1200 (40,00)	1239 (41,30)	1293 (43,10)	1353 (45,10)	1170 (39,00)	1413 (47,10)	1452 (48,40)	1506 (50,20)	1563 (52,10)
16	Generale, Admirale .....	ohne Rücksicht auf das Lebensalter					1629 (54,30)	1956 (65,20)	1995 (66,50)	2052 (68,40)	2112 (70,40)

\*) Hierzu rechnen auch verwitwete und geschiedene Soldaten, sowie Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.



**Bekanntmachung  
der Neufassung des Mühlengesetzes**

Vom 1. September 1965

Auf Grund des Artikels 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Mühlengesetzes vom 27. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 982) wird nachstehend das Gesetz über die Errichtung, Inbetriebnahme, Verlegung, Erweiterung und Finanzierung der Stilllegung von Mühlen (Mühlengesetz) in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgegeben.

Bonn, den 1. September 1965

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Hüttebräuer

**Gesetz  
über die Errichtung, Inbetriebnahme, Verlegung, Erweiterung  
und Finanzierung der Stilllegung von Mühlen  
(Mühlengesetz)<sup>1)</sup>**

in der Fassung vom 1. September 1965

§ 1

**Grundsätze**

(1) Die Errichtung einer Mühle, die Aufnahme, Wiederaufnahme und Verlegung des Betriebes einer Mühle sowie die Erweiterung ihrer Tagesleistung (§ 2 Abs. 2 Satz 2) sind nach Maßgabe dieses Gesetzes genehmigungspflichtig.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen

1. die Errichtung einer Mühle, die Aufnahme, Wiederaufnahme und Verlegung des Betriebes einer Mühle, wenn ihre Tagesleistung eine Tonne nicht übersteigt;
2. die Erweiterung der Tagesleistung des Betriebes einer Mühle auf eine Tagesleistung bis zu einer Tonne;
3. die Wiederaufnahme des Betriebes einer Mühle, wenn der Betrieb
  - a) bis zu drei Monaten die in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnisse nicht hergestellt (geruht) hat,

b) über drei Monate geruht hat und dies regelmäßig in jedem Jahr geschieht;

4. die Bereitstellung einer transportablen Mühle und die Erweiterung ihrer Tagesleistung, wenn gewährleistet ist, daß die Mühle zur Herstellung der in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnisse nur im Verteidigungs- oder Katastrophenfall benutzt wird;
5. die probeweise Benutzung einer Mühle nach Nummer 4 zur Überprüfung ihrer Betriebsfähigkeit; in einem Kalendervierteljahr dürfen dabei nicht mehr als zwei Tonnen Getreide zu den in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnissen verarbeitet werden.

§ 2

**Begriffsbestimmungen**

(1) Mühlen im Sinne dieses Gesetzes sind gewerbliche Betriebe, in denen aus Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer oder Einkorn Mehl, Backschrot, Grieß oder Dunst für die menschliche Ernährung oder für technische Zwecke hergestellt wird.

<sup>1)</sup> Ersetzt Bundesgesetzbl. III 7841-2

(2) Eine Erweiterung der Tagesleistung ist jede Änderung in den Vorrichtungen, die unmittelbar der Herstellung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse dienen, wenn die Änderung geeignet ist, die erreichbare Höchstleistung zu erhöhen. Die Höchstleistung wird an der Getreidemenge gemessen, die während einer ununterbrochenen Betriebsdauer von 24 Stunden ständig verarbeitet werden kann (Tagesleistung).

### § 3

#### Genehmigungen

(1) Die Errichtung einer Mühle, die Aufnahme, Wiederaufnahme und Verlegung des Betriebes einer Mühle sowie die Erweiterung ihrer Tagesleistung sind zu genehmigen, wenn der Antragsteller vor dem 1. April 1957 zum Zwecke einer nach Maßgabe dieses Gesetzes genehmigungspflichtigen Handlung bauliche oder technische Maßnahmen begonnen oder vertragliche Verpflichtungen zum Bezug von Baubestandteilen oder Vorrichtungen, die der Herstellung der in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnisse dienen können, übernommen hat. Der Antrag auf Genehmigung kann nur binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

(2) Die Wiederaufnahme des Betriebes einer Mühle ist ferner zu genehmigen, wenn er

1. nicht länger als ein Jahr geruht hat und die Mühlenanlage in betriebsfähigem Zustand erhalten geblieben ist,
2. wegen baulicher oder maschineller Veränderungen nicht länger als ein Jahr geruht hat,
3. infolge eines durch höhere Gewalt verursachten Schadens nicht länger als zwei Jahre geruht hat,
4. fristgemäß zur Stilllegung gemeldet, jedoch die Zahlung eines Pauschalbetrages nicht vereinbart worden ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 und 6), sofern der Antrag auf Wiederaufnahme bis zum 31. Dezember 1965 gestellt wird.

(3) Die Erweiterung der Tagesleistung einer Mühle auf eine Tagesleistung bis zu fünf Tonnen kann genehmigt werden, wenn die Mühle auf ein teil- oder vollautomatisches Mahlverfahren umgestellt werden soll und dies ohne die Erweiterung der Tagesleistung nicht möglich ist. In der Mühle darf auf Grund der Genehmigung in zwei aufeinanderfolgenden Kalendervierteljahren nicht mehr Getreide zu den in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnissen verarbeitet werden, als der Tagesleistung der Mühle bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zuzüglich einer genehmigten Erweiterung der Tagesleistung entspricht.

(4) Im übrigen sind die Errichtung einer Mühle, die Aufnahme, Wiederaufnahme und Verlegung des Betriebes einer Mühle sowie die Erweiterung seiner Tagesleistung nur zu genehmigen, wenn und insoweit die Versorgung der Bevölkerung mit den in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnissen ohne die Genehmigung im voraussichtlichen Absatzgebiet der Mühle gefährdet sein würde.

(5) Die Vorschrift des § 69 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 14. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1215) findet entsprechende Anwendung.

### § 4

#### Zuständigkeit

Über den Antrag auf Genehmigung entscheidet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft.

### § 5

#### Befristung der Genehmigung

(1) Bei Erteilung einer Genehmigung ist eine angemessene Frist für die Ausführung der genehmigten Maßnahme festzusetzen. Wird diese während der Frist nicht ausgeführt, so erlischt die Genehmigung. Fristverlängerung kann bewilligt werden, wenn der Inhaber der Genehmigung durch außergewöhnliche Gründe gehindert ist, die Frist einzuhalten.

(2) War der Inhaber der Genehmigung ohne Verschulden verhindert, rechtzeitig den Antrag auf Fristverlängerung nach Absatz 1 Satz 3 zu stellen, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung ist der Antrag auf Fristverlängerung zu stellen. Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen.

(3) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Wegfall des Hindernisses, spätestens jedoch ein Jahr seit dem Ende der versäumten Frist bei dem Bundesminister zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Ist bei Inkrafttreten dieser Vorschrift die Frist für die Ausführung der genehmigten Maßnahmen bereits abgelaufen, so kann der Antrag innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Vorschrift gestellt werden.

### § 6

#### Sicherung der gesetzlichen Bestimmungen

(1) Wird ohne eine nach Maßgabe dieses Gesetzes erforderliche Genehmigung eine Mühle errichtet oder der Betrieb einer Mühle aufgenommen, wieder aufgenommen, verlegt oder seine Tagesleistung erweitert, so hat die nach Landesrecht zuständige Behörde die Stilllegung oder die Beseitigung der nicht genehmigten Vorrichtungen anzuordnen und die Durchführung der Anordnung zu überwachen.

(2) Ordnet die nach Landesrecht zuständige Behörde die Beseitigung der nicht genehmigten Vorrichtungen an, so hat sie hierfür eine angemessene Frist zu bestimmen und die Getreidemenge festzusetzen, die die Mühle bis zum Ablauf dieser Frist höchstens zu den in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnissen verarbeiten darf. Sie hat dabei die Tagesleistung der Mühle bei Inkrafttreten dieses Gesetzes und nach § 3 genehmigte Erweiterungen zugrunde zu legen.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in Härtefällen Mühlen, die ihre Tagesleistung ohne Genehmigung geringfügig erweitert haben, anstelle der Maßnahmen nach Absatz 1 verpflichten, in zwei aufeinanderfolgenden Kalendervierteljahren nicht mehr Getreide zu den in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnissen zu verarbeiten, als der Tagesleistung der Mühle bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zuzüglich einer genehmigten Erweiterung der Tagesleistung entspricht.

### § 7

#### Stillegung und Abgabe

(1) Die freiwillige Stillegung von Mühlen kann durch öffentliche Mittel mit der Maßgabe gefördert werden, daß bei Mühlen, die die in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von Backschrot hergestellt haben, nicht mehr als zehntausend Tonnen Tagesleistung stillgelegt werden. Voraussetzung für die Verwendung öffentlicher Mittel ist, daß im Einzelfall

1. die Stillegung die Versorgung der Bevölkerung mit den in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnissen im bisherigen Absatzgebiet der Mühle nicht gefährdet,
2. die Tagesleistung der Mühle eine Tonne übersteigt,
3. am 5. Juli 1957 die Mühle in Betrieb war oder die Bedingungen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a oder b oder des § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 3 erfüllt waren,
4. die Absicht der Stillegung bis zum 30. September 1961 der vom Bundesminister bestimmten Stelle gemeldet wird und die Herstellung der in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnisse bis zum 31. März 1962 eingestellt ist,
5. a) die in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnisse, soweit sich nicht aus Absatz 3 etwas anderes ergibt, in der Mühle nicht mehr hergestellt werden können,  
b) die Stillegung für 30 Jahre durch Grundbucheintragung sichergestellt ist,
6. für die Stillegung die Zahlung eines Pauschalbetrages vereinbart ist, der bei Mühlen, die ausschließlich Backschrot hergestellt haben (Backschrotmühlen), auf Grund der in einem bestimmten Zeitraum verarbeiteten Getreidemengen, bei den übrigen Mühlen auf Grund der Tagesleistung und des in einem bestimmten Zeitraum erreichten Ausnutzungsgrades errechnet ist,
7. der Inhaber der Mühle sich seinen von der Stillegung betroffenen Arbeitnehmern gegenüber für den Fall des Abschlusses einer Vereinbarung nach Nummer 6 verpflichtet hat, Abfindungen insoweit zu zahlen, wie dies zur Milderung besonderer Härten erforderlich erscheint; dabei sind insbesondere die Dauer der Betriebszugehörigkeit der Arbeitnehmer, ihr Alter, die Arbeitsmarktlage und die Gefährdung oder Schmälerung einer zu erwartenden Sicherung für die Fälle der vorzeitigen Minderung der Erwerbsfähigkeit, des Alters und des Todes zu berücksichtigen.

(2) Übersteigt die Tagesleistung der nach Absatz 1 zur Stillegung gemeldeten Mühlen, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, zehntausend Tonnen, so sind vorab Vereinbarungen nach Absatz 1 Nr. 6 mit denjenigen Mühleninhabern zu schließen, die ihre Stillegungsabsicht bis zum 31. Juli 1959 gemeldet und die Herstellung der in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnisse bis zum 31. Januar 1960 eingestellt haben. Bei Abschluß weiterer Vereinbarungen haben Mühlen mit höherem Ausnutzungsgrad den Vorrang vor Mühlen mit niedrigerem Ausnutzungsgrad.

(3) Von der Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe a ist abzusehen, soweit es sich um Vorrichtungen zur Herstellung von Futterschrot handelt, und wenn der Inhaber der Mühle sich bei der Vereinbarung des Pauschalbetrages verpflichtet, den Pauschalbetrag für den Fall zurückzuzahlen, daß diese Vorrichtungen zur Herstellung der in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnisse während der in Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe b genannten Frist verwendet werden.

(4) Neben dem vereinbarten Pauschalbetrag sind die Beträge zu vergüten, die der Inhaber einer Mühle auf Grund einer Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 7 zu zahlen verpflichtet ist. Ferner können neben dem vereinbarten Pauschalbetrag ganz oder teilweise die Beträge vergütet werden, die der Inhaber der Mühle aufzuwenden oder zurückzustellen hat, um Abfindungen an Arbeitnehmer zu zahlen oder Versorgungsansprüche zu erfüllen, soweit er hierzu auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, eines Tarifvertrages, einer vor dem 1. Januar 1957 abgeschlossenen Betriebsvereinbarung, einer vor diesem Zeitpunkt gegebenen arbeitsvertraglichen Zusage oder kraft betrieblicher Übung verpflichtet ist.

(5) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. wie die Tagesleistung von Mühlen festzustellen ist,
2. von welchem Grundbetrag je Tonne Tagesleistung bei anderen Mühlen als Backschrotmühlen und von welchem Betrag je Tonne des in einem zu bestimmenden Zeitraum verarbeiteten Getreides für Backschrotmühlen bei der Errechnung des Pauschalbetrages (Absatz 1 Nr. 6) auszugehen ist und
3. inwieweit außer der Tagesleistung der in einem zu bestimmenden Zeitraum erreichte Ausnutzungsgrad zu berücksichtigen ist.

Der Grundbetrag ist dem durchschnittlichen betriebswirtschaftlichen Wert von Vorrichtungen, die unmittelbar für die Herstellung der in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnisse bestimmt sind, im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung anzupassen.

(6) Die Bestimmungen für Backschrotmühlen (Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 5) gelten auch für diejenigen Vorrichtungen anderer Mühlen, mit denen nur Backschrot hergestellt worden ist.

(7) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates

durch Rechtsverordnung anzuordnen, daß zum Zwecke der Rückzahlung und Verzinsung der für die Stilllegung aufgewendeten Mittel einschließlich der Verwaltungskosten eine Abgabe von den Mühlen mit Ausnahme der Mühlen mit einer Tagesleistung bis zu einer Tonne erhoben wird; die Abgabe kann auch zur Zahlung von Pauschalbeträgen und Arbeitnehmerabfindungen nach den Absätzen 1 und 4 verwendet werden, soweit sie für die in Halbsatz 1 genannten Zwecke nicht benötigt wird. Der Bundesminister der Finanzen übernimmt im Namen des Bundes für die Finanzierung der Förderung der Stilllegung aus vorhandenen Bürgschaftsermächtigungen eine selbstschuldnerische Bürgschaft bis zum Betrage von 140 Millionen Deutsche Mark.

(8) Die Abgabe darf auf höchstens 2,20 Deutsche Mark je Tonne Getreide, das für die Herstellung der in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnisse verwendet worden ist, festgesetzt werden; sie darf frühestens ab 1. Januar 1960 und längstens bis zum 31. Dezember 1975 erhoben werden.

(9) Wird die Abgabe nicht rechtzeitig gezahlt, so sind vom Fälligkeitstage ab Säumniszuschläge nach Maßgabe der Vorschriften des Steuersäumnisgesetzes vom 24. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1271) in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen.

(10) Überschüsse aus der Abgabe sind für Zwecke der Förderung der Mühlenwirtschaft zu verwenden. Über die Art und Weise ihrer Verwendung entscheidet der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

(11) Die Einkommensteuer für den Gewinn aus der Zahlung des Pauschalbetrages im Sinne des Absatzes 1 Nr. 6 soll auf Antrag im Rahmen des § 34 des Einkommensteuergesetzes auf höchstens die Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes bemessen werden, der sich ohne Inanspruchnahme der Vergünstigungen des § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bei der Veranlagung des Einkommens ergeben würde.

(12) Die Körperschaftsteuer für den Gewinn aus der Zahlung des Pauschalbetrages beträgt 19 vom Hundert des Einkommens.

(13) Bei der Ermittlung der Gewinne im Sinne der Absätze 11 und 12 sind Vermögensminderungen abzuziehen, die in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Stilllegung stehen. Solche Vermögensminderungen können, soweit die Vergünstigungen der Absätze 11 und 12 in Anspruch genommen worden sind, in späteren Wirtschaftsjahren nicht abgezogen werden. Für die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen ist § 19 Abs. 3 Satz 2 Ziff. 2 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden.

(14) Von den nach Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 4 für die Stilllegung gezahlten Beträgen ist die Umsatzsteuer in Höhe von 1 vom Hundert zu entrichten.

(15) Die in Absatz 1 Nr. 7 bezeichneten Abfindungen gelten, soweit sie dem Inhaber der Mühle nach Absatz 4 Satz 1 vergütet werden, beim Arbeitnehmer nicht als steuerpflichtige Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes, nicht als Einkommen,

Verdienst oder Entgelt im Sinne der Sozialversicherung und nicht als Entgelt im Sinne der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe.

## § 8

### Meldepflicht

(1) Der unmittelbare Besitzer einer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Mühle ist verpflichtet, die in dem Betrieb am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Vorrichtungen, die der Herstellung der in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnisse dienen können, und die Tagesleistung zu melden.

(2) Der Bundesminister bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Form der Meldung, die Meldefrist und die Stelle, an die die Meldung zu erstatten ist.

(3) Der Besitzer einer Mühle und sein Vertreter sind verpflichtet, Prüfungen des Betriebes durch den Bundesminister oder seine Beauftragten daraufhin zu dulden, ob die nach Absatz 1 erstatteten Meldungen richtig und ob Änderungen im Sinne des § 2 Abs. 2 ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommen worden sind. Sie sind insbesondere verpflichtet, den Prüfern die Anlagen zugänglich zu machen, die für die Prüfung benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen sowie die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

## § 9

### Gebühren

Zur Deckung der Verwaltungskosten, die durch die Bearbeitung von Anträgen nach § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes entstehen, werden von den Antragstellern Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erhoben, die der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung erläßt. In dieser Gebührenordnung sollen Vorschriften über den Erlaß oder die Ermäßigung der Gebühr für Antragsteller, die Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes sind, getroffen werden.

## § 10

### Durchführung des Gesetzes

(1) Der Bundesminister kann die Durchführung dieses Gesetzes dem Vorstand der Mühlenstelle übertragen. In diesem Falle ist er Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten; er nimmt auch die Befugnisse der obersten Verwaltungsbehörde im Sinne des § 66 Abs. 2 dieses Gesetzes wahr.

(2) § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 sowie § 6 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900) finden im Rahmen dieses Gesetzes keine Anwendung.

## § 11

### Verschwiegenheitspflicht

Die mit der Durchführung dieses Gesetzes Beauftragten sind, vorbehaltlich der dienstlichen Bericht-

erstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über Einrichtungs- und Geschäftsverhältnisse sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die durch ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Gesetzes zu ihrer Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren; sie dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht verwerten. Soweit sie nicht Beamte sind, sind sie auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) zu verpflichten.

#### § 12

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung eine Mühle errichtet, den Betrieb einer Mühle aufnimmt, wiederaufnimmt, verlegt oder ihre Tagesleistung erweitert,
2. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 5 mehr als zwei Tonnen Getreide in einem Kalendervierteljahr zu den in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnissen verarbeitet,
3. in den Fällen des § 3 Abs. 3 oder des § 6 Abs. 2 oder 3 Getreide über die zulässige Menge hinaus zu den in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnissen verarbeitet,
4. Meldungen nach § 8 Abs. 1 und 2 nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erstattet,

5. die Durchführung von Prüfungen nach § 8 Abs. 3 hindert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in zwei Jahren.

#### § 13

##### Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### § 14

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und mit Ausnahme der §§ 7, 10, 11 und 13 am 31. Dezember 1966 außer Kraft.<sup>2)</sup>

<sup>2)</sup> Das Mühlengesetz vom 27. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 664) ist am 5. Juli 1957, das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Mühlengesetzes vom 2. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 277) ist am 10. Juni 1959, das Zweite Gesetz zur Änderung des Mühlengesetzes vom 3. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 865) ist am 8. Juli 1961 in Kraft getreten. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Mühlengesetzes vom 26. Februar 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 45) ergibt sich aus dessen Artikel 3. Das Vierte Gesetz zur Änderung des Mühlengesetzes ist am 2. September 1965 in Kraft getreten.

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Zinsverordnung\*)**

**Vom 31. August 1965**

Auf Grund des § 23 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vom 19. Januar 1962 (Bundesgesetzblatt I S. 17) wird im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank und nach Anhörung der Spitzenverbände der Kreditinstitute und der Deutschen Bundespost verordnet:

**§ 1**

Die Verordnung über die Bedingungen, zu denen Kreditinstitute Kredite gewähren und Einlagen entgegennehmen dürfen, (Zinsverordnung) vom 5. Februar 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 33) wird wie folgt geändert:

Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

„Höchstsätze für Habenzinsen

Die Sätze sind Vomhundertsätze pro Jahr.

I. Sichteinlagen .....	3/8
II. Kündigungsgelder	
mit vereinbarter Kündigungsfrist von	
1. 1 bis weniger als 3 Monaten .....	2 1/2
2. 3 bis weniger als 6 Monaten .....	3
3. 6 bis weniger als 12 Monaten .....	3 3/4
4. 12 Monaten und darüber .....	4 3/4
III. Festgelder	
mit vereinbarter Laufzeit von	
1. 30 bis 89 Tagen .....	2 1/2
2. 90 bis 179 Tagen .....	3

3. 180 bis 359 Tagen .....	3 3/4
4. 360 Tagen und darüber .....	4 3/4

IV. Spareinlagen

1. mit gesetzlicher Kündigungsfrist und vereinbarter Kündigungsfrist von weniger als 12 Monaten
  - a) von natürlichen Personen und von juristischen Personen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen ..... 3 3/4
  - b) von sonstigen juristischen Personen und von Personenhandelsgesellschaften ..... 3 1/4  
sofern eine Kündigungssperrfrist von mindestens 6 Monaten vereinbart ist ..... 3 3/4
2. mit vereinbarter Kündigungsfrist von 12 Monaten und darüber ..... 5 "

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über das Kreditwesen auch im Land Berlin.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1965

Das Bundesaufsichtsamt  
für das Kreditwesen  
In Vertretung  
Weber

\*) Ändert Bundesgesetzbl. III 7610-4

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 33, ausgegeben am 3. September 1965

Tag	Inhalt	Seite
27. 8. 65	<b>Gesetz zu dem Vertrag vom 1. Dezember 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die seitliche Abgrenzung des Festlandssockels in Küstennähe</b> .....	1141
27. 8. 65	<b>Gesetz zu dem Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht</b> .....	1144
27. 8. 65	Zweite Verordnung zur Änderung der Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1965 .....	1152
	<i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-2-3</i>	
3. 8. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über Internationale Ausstellungen und des Protokolls zur Änderung des Abkommens über Internationale Ausstellungen (Inkrafttreten für Japan) .....	1154
10. 8. 65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen .....	1155
11. 8. 65	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderungen des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation (Berichtigung) .....	1156

---

## **EINBANDDECKEN für den Jahrgang 1964**

Teil I: 3,— DM (1 Einbanddecke) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

---

**Das Titelblatt, die zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für Teil I, die  
Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil II lagen jeweils der Nr. 3/1965 bei.**

---

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto  
„Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

**„BUNDESGESETZBLATT“ BONN · POSTFACH**

---

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei.  
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer  
Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundes-  
rechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag.  
Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 6,—.  
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“  
Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.